

	<b>AKASOL AG</b> Allgemeine Einkaufsbedingungen	UP-03-01-FB02 Seite: 1 von 6 Version: 02.00 Gültig ab: 24.06.2020
--	--	--

## AKASOL AG („AKASOL“)

### ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

#### 1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Bedingungen**“) gelten für alle künftigen Verträge von AKASOL mit dem Lieferanten über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen („**Lieferungen**“) durch den Lieferanten. Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Basis dieser Bedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen werden ausgeschlossen und gelten nur, wenn und soweit AKASOL diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn AKASOL der Geltung solcher entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen oder bezahlt hat.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („**Lieferant**“).

1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte über Lieferungen zwischen AKASOL und dem Lieferanten.

1.4 AKASOL behält sich vor, die Bedingungen, welche Vertragsbestandteil geworden sind, zu ändern. Eine Änderung der Bedingungen wird Bestandteil des zwischen AKASOL und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages, wenn (i) AKASOL dem Lieferanten die Änderung anzeigt; und (ii) der Lieferant einer Änderung nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Änderungsanzeige schriftlich widerspricht, wobei AKASOL auf die Rechtsfolgen des unterlassenen Widerspruchs in der Änderungsanzeige hinweisen wird.

#### 2. Zustandekommen des Vertrags

2.1 Der Vertragsschluss setzt eine schriftliche Erklärung von AKASOL voraus. Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die Erklärung per elektronischer Datenübermittlung (z. B. EDI), per SAP-Dokument oder per E-Mail als PDF-Dokument erfolgt. Dieses Schriftformerfordernis betrifft auch nachvertragliche geschlossene mündliche und sonstige Vereinbarungen. AKASOL bleibt auch berechtigt, einen Vertragsschluss herbeizuführen, indem AKASOL eine Lieferung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

2.2 Angebote des Lieferanten haben für AKASOL kostenlos zu erfolgen. Gleiches gilt für Kostenvoranschläge. Ein Angebot des Lieferanten kann AKASOL innerhalb von zwei Wochen nach dessen Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Lieferant an sein Angebot gebunden. Ein Schweigen von AKASOL begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht die Annahme eines Angebots des Lieferanten durch AKASOL verspätet ein, wird dieser AKASOL hierüber unverzüglich informieren.

2.3 Geht AKASOL nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach Zugang einer Bestellung beim Lieferanten die Auftragsbestätigung des Lieferanten zu, ist AKASOL zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

2.4 Soweit die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung von AKASOL inhaltlich abweicht, muss der Lieferant dies in der Auftragsbestätigung besonders hervorheben; solche Abweichungen werden nur Vertragsinhalt, soweit AKASOL diese schriftlich annimmt.

2.5 AKASOL ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern, soweit der neue Lieferort in einem Umkreis von 100 km zum ursprünglich vereinbarten Lieferort liegt. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist mindestens zwei Monate beträgt; hat eine Änderung der Produktspezifikationen Lieferverzögerungen zur Folge, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. AKASOL wird dem Lieferanten die jeweils durch Änderungen nach Satz 1 oder Satz 2 dieser Ziffer 2.5 entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Der Lieferant wird AKASOL die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten und – bei Änderungen der Produktspezifikationen nach Satz 2 dieser Ziffer 2.5 – etwaige dadurch bedingte Lieferverzögerungen – rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Änderungsanzeige von AKASOL schriftlich anzeigen.

2.6 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Lieferabrufe im Rahmen bestehender Mengenverträge oder Lieferrahmenvereinbarungen von dem Lieferanten auszuführen, wenn AKASOL nicht binnen zwei (2) Tagen nach Zugang des Abrufs beim Lieferanten ein begründeter schriftlicher Widerspruch des Lieferanten zugeht. Eine Verpflichtung von AKASOL unter einem Mengenvertrag oder einer Lieferrahmenvereinbarung, Abrufe oder Bestellungen zu erteilen, besteht nicht.

2.7 Die Lieferungen von Plänen, Mustern und Modellen sind ohne ausdrückliche andere Vereinbarung nicht von AKASOL zu vergüten.

	<b>AKASOL AG</b> <b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b>	UP-03-01-FB02 Seite: 2 von 6 Version: 02.00 Gültig ab: 24.06.2020
--	---	--

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind verbindlich und verstehen sich DDP einschließlich sämtlicher Nebenkosten, wie insbesondere Verpackung, Transport, Auslösung, Entladung und Versicherung. Auf Verlangen von AKASOL hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen. Haben die Parteien ausnahmsweise eine Lieferung auf der Basis EXW oder FCA vereinbart, wird der Lieferant AKASOL auf dessen Wunsch hin den Transport der Lieferungen auf Basis der bisherigen Kostenkalkulation des Lieferanten, mindestens jedoch zu marktüblichen Konditionen, anbieten.

3.2 Der Zahlungsanspruch des Lieferanten wird ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Voraussetzungen erst nach vollständigem Erhalt der Lieferungen durch AKASOL oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, nach Abnahme sowie Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig.

3.3 Alle Rechnungen müssen nebst den gesetzlichen Anforderungen folgende Angaben enthalten: Bestellreferenz, Bestell- und Materialnummer, Dokumente zur Leistungsausführung (Übergabebescheinigung, Lieferschein, etc.), Ausweis der gesetzlichen Abgaben wie Steuern, Gebühren, Zölle etc., das Ursprungsland jeder Warenposition sowie die Angabe, ob eine Teil-, Mehr-, Minder-, Muster- oder Restlieferung erfolgt. Sollte eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch AKASOL verzögern, verlängern sich die in Ziffer 3.2 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

3.4 Leistet der Lieferant früher als vereinbart und nimmt AKASOL die Lieferung an, ohne dazu verpflichtet zu sein, so tritt Fälligkeit nicht vor dem vereinbarten Liefertermin ein.

3.5 Zahlungen von AKASOL begründen weder eine Abnahme der Lieferung noch die Anerkennung der Abrechnung oder der Lieferung als mangelfrei und/oder rechtzeitig.

3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten gegenüber Ansprüchen von AKASOL nur zu, soweit seine Gegenansprüche gegen AKASOL rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind, oder der Anspruch des Lieferanten, mit dem aufgerechnet werden soll, aus demselben Vertragsverhältnis stammt und im Gegenseitigkeitsverhältnis zu dem Anspruch von AKASOL steht.

### 4. Ausführung der Lieferungen

4.1 Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP an den jeweils vereinbarten Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von AKASOL zu erfolgen.

4.2 Jeder Lieferung sind ein Packzettel und zwei Lieferscheine mit Angabe der Bestell- und Auftragsnummer beizufügen. Der Lieferant trägt die durch die fehlende Angabe dieser Daten verursachten Kosten, es sei denn er hat die fehlenden Angaben nicht zu vertreten.

4.3 Der Lieferant ist zu einem schriftlichen Hinweis an AKASOL verpflichtet, wenn die Lieferung nicht uneingeschränkt für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, für den Umgang mit den Lieferungen besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind, die Lieferungen Export- und/oder Importbeschränkungen nach deutschem Recht, EU- oder US-Recht unterliegen oder mit den Lieferungen besondere Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken verbunden sein können.

4.4 Jedwede Änderung der Lieferung im Verhältnis zu den mit AKASOL vereinbarten Spezifikationen sowie Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen durch den Lieferanten sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AKASOL zulässig. Nimmt der Lieferant sonstige Änderungen an der Beschaffenheit der Lieferungen vor, wird er AKASOL darauf vor der Auslieferung schriftlich hinweisen.

4.5 Sind Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen vereinbart oder liegt eine schriftliche Zustimmung von AKASOL hierzu vor, so sind im Lieferschein der Vermerk „Teil-, Mehr- oder Minderlieferung“ anzugeben.

4.6 Soweit erforderlich, sind die Lieferungen mit der CE-Kennzeichnung zu versehen bzw. eine EU-Konformitätserklärung oder Einbauerklärung beizufügen. Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und AKASOL ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung stellen.

4.7 Der Lieferant darf keine Materialien, Stoffe, Komponenten oder sonstige Erzeugnisse liefern, die gegen in Deutschland oder innerhalb der EU (bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums), der Schweiz und den USA bestehende Stoffverbote verstoßen.

### 5. Liefertermine und Lieferverzug

5.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen (im Folgenden „**Liefertermine**“) sind verbindlich.

5.2 Absehbare Lieferverzögerungen muss der Lieferant AKASOL unverzüglich unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung schriftlich mitteilen; die Ansprüche von AKASOL aufgrund der Lieferverzögerung bleiben hiervon unberührt.

	<b>AKASOL AG</b> <b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b>	UP-03-01-FB02 Seite: 3 von 6 Version: 02.00 Gültig ab: 24.06.2020
--	---	--

5.3 Gerät der Lieferant mit Lieferungen in Verzug, ist AKASOL berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % pro Werktag, höchstens jedoch 5 % des Netto-Vertragswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf einen weitergehenden Verzugschaden anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann AKASOL auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt, über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus jedoch nur, wenn AKASOL sich das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehalten hat. Sonstige Rechte von AKASOL bleiben unberührt.

## **6. Abnahme, Gefahrübergang**

6.1 Lieferungen bedürfen einer Abnahme, wenn dies zwischen AKASOL und dem Lieferanten vereinbart wurde oder sich dies aus gesetzlichen Vorschriften ergibt.

6.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, kann AKASOL die Abnahme bis zu zwei Wochen nach Fertigmeldung der Lieferung durch den Lieferanten erklären.

6.3 Abnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Erklärung von AKASOL. Die Prüfung von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen (z. B. gemäß einer Meilensteinplanung) sind keine Abnahmen. Ebenso begründet die Inbetriebnahme oder Verwendung einer Lieferung für sich allein noch keine Abnahme. Abnahmefiktionen sind ausgeschlossen.

6.4 Teilabnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Teilabnahme hat nur zu erfolgen, wenn Lieferungen des Lieferanten ansonsten durch fortschreitende Auftragsdurchführung einer späteren technischen Kontrolle endgültig entzogen würden oder AKASOL bereits teilabnahmereife Teile der Lieferung nutzt und sich zugleich die Fertigstellung der Gesamtlieferung unvorhergesehen verzögert.

6.5 AKASOL ist berechtigt, die Abnahme einer mangelhaften Lieferung zu verweigern. Im Übrigen richten sich die Pflichten von AKASOL bei der Abnahme nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.6 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Installation geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen mit der Übergabe an dem Bestimmungsort auf AKASOL über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Installation geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen mit der Abnahme oder, soweit AKASOL keine Abnahme schuldet, mit der Übergabe nach Aufstellung oder Installation auf AKASOL über.

## **7. Beistellungen, Zeichnungen, Pläne und Know-how**

7.1 Werkzeuge und Modelle, die AKASOL dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und AKASOL durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von AKASOL bzw. gehen in das Eigentum von AKASOL über. Der Lieferant wird sie als Eigentum von AKASOL kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, und Einbruchschäden versichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen AKASOL und der Lieferant – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird AKASOL unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an AKASOL herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit AKASOL geschlossenen Verträge benötigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den Werkzeugen und Modellen ist ausgeschlossen.

7.2 Die Gefahr für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der von AKASOL beigestellten Materialien („**Beistellungen**“) trägt der Lieferant. Der Lieferant wird Beistellungen in angemessenem Umfang gegen Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, und Einbruchschäden versichern.

7.3 Zur Verarbeitung und Verbindung der Beistellungen ist der Lieferant, soweit sich eine entsprechende Berechtigung nicht aus dem Vertragszweck ergibt, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von AKASOL berechtigt. Die Verarbeitung der Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt für AKASOL als Hersteller, ohne AKASOL zu verpflichten. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Beistellungen mit anderen Gegenständen, die nicht im Eigentum von AKASOL stehen, erwirbt AKASOL stets Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von AKASOL an den Beistellungen durch Verbindung, so überträgt der Lieferant AKASOL bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Wertes der Beistellungen und verwahrt sie unentgeltlich für AKASOL. Die hiernach entstehenden (Mit-)Eigentumsrechte gelten als Beistellungen im Sinne dieser Bedingungen.

7.4 Alle Rechte an Plänen, Zeichnungen, geschäftlichen oder technischen Unterlagen, Software, sonstiges Know-how, oder sonstigen Unterlagen und Dokumenten, die AKASOL dem Lieferanten im Rahmen der Zusammenarbeit überlässt, verbleiben bei AKASOL. Der Lieferant darf diese Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur für den jeweils vorgesehenen Zweck verwenden.

	<b>AKASOL AG</b> <b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b>	UP-03-01-FB02 Seite: 4 von 6 Version: 02.00 Gültig ab: 24.06.2020
--	---	--

## 8. Qualitätssicherung, Audit

8.1 Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von AKASOL überprüft der Lieferant eigenständig im Rahmen seiner besonderen Sach- und Fachkunde auf etwaige Fehler oder Widersprüche. Etwaige Bedenken, auch betreffend die vorausgesetzte oder beabsichtigte Verwendungseignung, meldet der Lieferant AKASOL unverzüglich an, sodass anschließend eine gemeinsame Klärung vorgenommen werden kann. Widersprüche zwischen vereinbarten Beschaffenheiten werden durch gemeinsame Klärung zwischen AKASOL und dem Lieferanten gelöst.

8.2 Der Lieferant hat ein Qualitätssicherungssystem aufrechtzuerhalten, das den neuesten Standards der einschlägigen Zulieferindustrie, mindestens nach DIN EN ISO 9001:2015, entspricht. Der Lieferant wird die Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen. Er hat AKASOL diese Dokumentation auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation ist von dem Lieferanten gemäß gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben, mindestens jedoch 10 Jahre, aufzubewahren.

8.3 Vor Auslieferung führt der Lieferant eine sorgfältige Wareenausgangskontrolle durch. Lieferungen, welche diese Kontrolle nicht bestanden haben, dürfen nicht ausgeliefert werden.

8.4 AKASOL ist berechtigt, nach vorheriger rechtzeitiger schriftlicher Ankündigung, während der üblichen Geschäftszeiten den Fortgang der vertragsgegenständlichen Arbeiten zu inspizieren und sich über den Stand der Arbeiten zu informieren. AKASOL ist auch dazu berechtigt, hierzu einen sachverständigen Dritten zu beauftragen.

## 9. Gewährleistung für Sachmängel

9.1 Die Lieferungen müssen in jeder Hinsicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere den technischen Spezifikationen, sowie den produkt- und umweltschutzrechtlichen Gesetzen, einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, nach Art und Güte von hochwertiger Qualität und für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, mindestens aber die übliche Verwendung geeignet sein. Hat der Lieferant ein Vorabmuster zur Verfügung gestellt, das von AKASOL freigegeben worden ist, müssen die Lieferungen den Beschaffenheiten des Vorabmusters entsprechen.

9.2 Lieferungen dürfen im Land des vereinbarten Bestimmungsortes keine Rechte Dritter, gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte verletzen.

9.3 Wenn AKASOL gesetzlich zur Untersuchung der Lieferungen und zur Mängelrüge verpflichtet ist (§ 377 HGB), beschränkt sich diese Pflicht auf äußerlich erkennbare Transportschäden, auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie auf sonstige offensichtliche Mängel. Offensichtliche Mängel wird AKASOL dem Lieferanten binnen einer Woche nach Ablieferung, sonstige Mängel binnen einer Woche nach deren Entdeckung anzeigen. Weitergehende Untersuchungs- oder Rügeobliegenheiten bestehen nicht.

9.4 AKASOL ist im Falle einer mangelhaften Lieferung berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von AKASOL die Mangelbeseitigung oder mangelfreie Neulieferung innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Im Übrigen stehen AKASOL die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte ungekürzt zu.

9.5 Eine von AKASOL erklärte Freigabe eines Produktmusters, von Zeichnungen oder sonstigen technischen Unterlagen lässt etwaige Mängelansprüche und -rechte von AKASOL unberührt.

9.6 Erfüllungsort der Nacherfüllung durch den Lieferanten ist der Belegenheitsort der jeweiligen Lieferung.

## 10. Verjährung

10.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

10.2 Soweit AKASOL im Verhältnis zu ihrem Abnehmer einer längeren Verjährungsfrist für Mängelansprüche hinsichtlich Produkten, in die die Lieferungen des Lieferanten eingebaut werden, unterliegt, wird der Lieferant mit AKASOL auf Anforderung über eine Verlängerung der Verjährungsfrist für die Lieferungen des Lieferanten zu angemessenen Konditionen verhandeln. Das gleiche gilt, wenn ein berechtigtes Interesse von AKASOL an einer solchen Verlängerung besteht, z. B. weil die Abnehmer von AKASOL in der Regel längere Fristen als die mit dem Lieferanten vereinbarte Verjährungsfrist für Mängel von AKASOL verlangen.

10.3 Mit Mangelbeseitigung bzw. Ablieferung der Neulieferung durch den Lieferanten beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche neu zu laufen, es sei denn, AKASOL musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Mängelbeseitigung oder Neulieferung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

10.4 Eine innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge hemmt die Verjährung bis Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch sechs Monate nach der endgültigen Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten.

## 11. Ersatzteile

**AKASOL AG**  
Kleyerstr. 20  
D-64295 Darmstadt/Germany  
Tel. +49 6151 800500-0, Fax -129

**Vorstand**  
Sven Schulz (CEO)  
Carsten Bovenschen (CFO)  
**Aufsichtsratsvorsitzender**  
Dr. Christoph Reimnitz

	<b>AKASOL AG</b> <b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b>	UP-03-01-FB02 Seite: 5 von 6 Version: 02.00 Gültig ab: 24.06.2020
--	---	--

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die Lieferungen an AKASOL von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

11.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die Lieferungen einzustellen, wird er AKASOL dies unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Einstellung mitteilen.

## 12. Freistellung und Versicherung

12.1 Unbeschadet sonstiger Ansprüche stellt der Lieferant AKASOL von allen Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund von mangelhaften Lieferungen des Lieferanten, insbesondere solchen aus Produkt- und Produzentenhaftung, oder aufgrund der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Zusammenhang durch Lieferungen des Lieferanten frei, soweit der Lieferant den Mangel der Lieferung oder die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Insoweit ist der Lieferant auch verpflichtet, AKASOL die Kosten eines etwaig erforderlichen Produktrückrufs zu erstatten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird AKASOL den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten.

12.2. Der Lieferant ist unbeschadet sonstiger Ansprüche von AKASOL verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in einer Höhe von EUR 5 Millionen pro Schadensfall, zu unterhalten.

## 13. Vertraulichkeit

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er von AKASOL, ihren verbundenen Unternehmen oder Vertretern erlangt, gegenüber Dritten geheim zu halten, soweit die Informationen, (i) nicht allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass der Lieferant diese Vertraulichkeitspflichten verletzt hat, (ii) dem Lieferanten nachweislich nicht schon vor Erhalt und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren, (iii) dem Lieferanten von Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gegeben werden oder (iv) soweit AKASOL einer Weitergabe der Informationen zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig davon, wie die jeweiligen Informationen zugänglich gemacht wurden, sei es mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für Konstruktionen, Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen, elektronische Medien, Software und entsprechende Dokumentationen, Muster und Prototypen.

13.2 Vertrauliche Informationen im Sinne von Ziffer 13.1 dürfen vom Lieferanten nur in Zusammenhang mit und für die Zwecke des mit AKASOL geschlossenen Vertrages verwendet, vervielfältigt und verwertet werden und nur solchen Personen im Geschäftsbetrieb des Lieferanten zugänglich gemacht werden, die zum Zwecke der Lieferungen an AKASOL zwingend in deren Nutzung einbezogen werden müssen und die in vergleichbarer Weise zu diesen Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von AKASOL vertrauliche Informationen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von AKASOL sind alle von AKASOL stammenden Informationen unverzüglich vollständig an AKASOL zurückzugeben oder, soweit technisch möglich, zu vernichten.

13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach dieser Ziffer 13 gilt ungeachtet des Grundes der Beendigung für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrages.

## 14. Exportkontrollklausel

14.1 Die Parteien sind sich bewusst, dass die Lieferungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Lieferungen im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Lieferant wird anwendbare Export- und Importkontrollvorschriften Deutschlands, der Europäischen Union, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie alle anderen einschlägigen Exportkontrollvorschriften einhalten und AKASOL alle Informationen, die AKASOL zur Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen benötigt, so früh wie möglich zur Verfügung stellen.

14.2 Die Vertragserfüllung durch AKASOL steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften oder Embargos und/oder sonstige, damit vergleichbare, die Erfüllung behindernde Sanktionen entgegenstehen.

## 15. Recycling

AKASOL weist ausdrücklich darauf hin, dass der Lieferant die Regelungen des Batteriegesetzes (BattG), jeweils gültige Fassung, oder im europäischen Ausland die nationalen Regelungen auf Grundlage von EU-Richtlinie 2066/66 zu kennen und gegebenenfalls einzuhalten hat. Keine Leistung von AKASOL ist derart beschaffen, dass AKASOL das BattG zu befolgen hat. Beides – Kenntnis und gegebenenfalls Einhaltung des BattG oder im europäischen Ausland die nationalen Regelungen auf Grundlage der EU-Richtlinie 2066/66 - sichert der Lieferant – auch durch entsprechende Arbeitsorganisation - hiermit zu.

AKASOL haftet daher nicht bei Verstößen gegen das BattG und haftet ebenso wenig für den Einhalt des BattG, falls im Auftrag und auf Nachfrage des Lieferanten Recyclingdienstleistungen durch Dritte gemäß BattG vermittelt werden. Hierbei handelt es sich allenfalls um eine Vermittlungsleistung von AKASOL, ohne dass AKASOL dabei für die Einhaltung des BattG oder im europäischen Ausland die nationalen Regelungen auf Grundlage von EU Richtlinie 2066/66 gerade steht und ebenso wenig für die Recyclingdienstleistungen, ihren Umfang und ihre Erbringung durch den Dritten. Rechtsauskunft zum BattG oder im europäischen Ausland zu den nationalen Regelungen auf Grundlage von EU-Richtlinie 2066/66 erteilt AKASOL nicht.

## 16. Höhere Gewalt

**AKASOL AG**  
Kleyerstr. 20  
D-64295 Darmstadt/Germany  
Tel. +49 6151 800500-0, Fax -129

**Vorstand**  
Sven Schulz (CEO)  
Carsten Bovenschen (CFO)  
**Aufsichtsratsvorsitzender**  
Dr. Christoph Reimnitz

	<b>AKASOL AG</b> <b>Allgemeine Einkaufsbedingungen</b>	UP-03-01-FB02 Seite: 6 von 6 Version: 02.00 Gültig ab: 24.06.2020
--	---	--

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen AKASOL, die Erfüllung ihrer Pflichten, um die Dauer der Behinderung durch die höhere Gewalt und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignissen höherer Gewalt stehen alle von AKASOL nicht zu vertretenden, nicht abwendbaren Ereignisse gleich, insbesondere währungs-, handelspolitische, sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, wesentliche Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege – jeweils von nicht nur kurzfristiger Dauer –, die die Erfüllung der Pflichten von AKASOL wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dauern Ereignisse höherer Gewalt oder diesen gleichgestellte Ereignisse länger als drei Monate, steht sowohl AKASOL als auch dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. AKASOL informiert den Lieferanten so bald wie möglich von Eintritt und Ende derartiger Ereignisse.

#### **17. Subunternehmer**

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AKASOL nicht berechtigt, die Lieferungen durch Subunternehmer durchführen zu lassen. Als Subunternehmer gelten nicht Transportpersonen. Im Falle der Beauftragung eines Subunternehmers ist dieser vom Lieferanten schriftlich zur Geheimhaltung i.S. der Ziffer 13 zu verpflichten.

#### **18. Mindestlohn**

18.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den von ihm für die Durchführung der Lieferungen nach dem zugrundeliegenden Vertrag eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn gemäß dem Mindestlohngesetz zu zahlen. Der Lieferant stellt AKASOL von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten oder dessen Unterauftragnehmer gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes gegen AKASOL geltend gemacht werden.

18.2 Ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist AKASOL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Lieferant und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen das Mindestlohngesetz verstoßen. Der Lieferant ist verpflichtet, AKASOL den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

18.3 AKASOL ist jederzeit berechtigt, vom Lieferanten eine schriftliche Bestätigung der Zahlung des Mindestlohnes sowie zur Prüfung der Einhaltung dieser Ziffer 17 vom Lieferanten geeignete Nachweise wie insbesondere Mindestlohnklärung der Mitarbeiter des Lieferanten, Bestätigungen des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers des Lieferanten zu verlangen.

#### **19. Sonstiges**

19.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Bestimmungen oder deren Bestandteile.

19.2 Soweit in diesen Bedingungen auf (i) ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist zur Wahrung der Schriftform die Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) ausreichend; (ii) „Tage“ verwiesen wird, sind Kalendertage gemeint.

19.3 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

19.4 Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

19.5 Auf das Vertragsverhältnis zwischen AKASOL und dem Lieferanten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) Anwendung.

19.6 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen AKASOL und dem Lieferanten ist der Geschäftssitz von AKASOL. AKASOL ist auch berechtigt, den Lieferanten vor dem für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gericht oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

Stand: Juni 2020